



# Satzung

## **Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Hermann-Josef-Kolleg Steinfeld**

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 04.10.1974,  
letzte Satzungsänderung per Mitgliederbeschluss vom 26.06.2019

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Hermann-Josef-Kolleg Steinfeld e.V." - im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Kall-Steinfeld und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung des Gymnasiums Hermann-Josef-Kolleg Steinfeld und ihrer pädagogischen und sozialen Aufgaben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er greift nicht in die Eigenständigkeit der Schule und der Schul- und Klassenpflegschaften ein.
- (4) Zwecke des Vereins sind im Einzelnen:
  - (a) In der Elternschaft, bei ehemaligen Schülerinnen und Schülern und bei den Freunden der Schule sollen Interesse und Verständnis für alle schulischen Aufgaben des Hermann-Josef-Kollegs geweckt und gefördert werden.
  - (b) Die Unterstützung der Schule, der Schulleitung und des Schulträgers.
  - (c) Das schulische Leben soll in all seinen Bereichen und auch über die unmittelbar unterrichtlichen Erfordernisse hinaus unterstützt und gefördert werden.
  - (d) Der Verein soll insbesondere dort helfend und fördernd tätig werden, wo ein im schulischen Sinne dringendes Bedürfnis vorliegt, das durch den Unterhaltsträger nicht in genügender Weise berücksichtigt werden kann.

Dazu gehören im Wesentlichen:

    - Die Beschaffung von zusätzlichen Büchern und Unterrichtsmitteln
    - Die Bezuschussung oder Finanzierung der Ausstattung von Schul- und Arbeitsräumen.
    - Die Bezuschussung oder Finanzierung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen der Schule.
    - Die Einrichtung und Durchführung von Schülerarbeitszirkeln und zusätzlichem Unterricht.
    - Die Förderung von Studienfahrten, von Theater- und Museumsbesuchen und von Wanderungen.
  - (e) Weitere Aufgaben, die durch Anregungen von Mitgliedern, Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern oder sonstigen Personen oder Einrichtungen an den Verein herangetragen werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Aufgaben und Arbeiten des Hermann-Josef-Kollegs Steinfeld fördern will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, mit der zugleich die Satzung anerkannt wird. Die Aufnahme kann jederzeit auf schriftlichen Antrag hin erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
  - (a) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand möglich. Die Kündigung kann postalisch oder per E-Mail erfolgen.
  - (b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten besteht. Ein Ausschluss kann auch bei Nichtzahlung der Beiträge ausgesprochen werden. Ist ein Mitglied trotz Mahnung 2 Jahre mit den Beitragszahlungen im Rückstand, wird das

Mitglied ausgeschlossen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Die Mitglieder unterstützen und repräsentieren den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder leisten Beiträge.
- (2) Über die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird im laufenden Geschäftsjahr fällig.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem/der 1. Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister/in,
  - dem/der Schriftführer/in sowie
  - bis zu zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die amtierende Schulleitung, der jeweilige Superior des Klosters Steinfeld sowie der jeweilige Provinzial der Deutschen Provinz der Salvatorianer sind beratende Mitglieder des Vorstands.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Nachfolge bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung benennen. Ausgenommen hiervon sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung regelt der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in.
- (7) Eine Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (9) Über die Vorstandssitzung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt und vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.
- (10) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfenden,
  - (b) die Entlastung des Vorstandes,
  - (c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (sofern diese ansteht),
  - (d) die Wahl der Kassenprüfenden (sofern diese ansteht),
  - (e) die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss eventueller Änderungen,
  - (f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
  - (g) die Festlegung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch die/den 1. Vorsitzende/n einberufen. Die Einberufung erfolgt per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich (postalische oder per E-Mail) mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt, solche späteren Anträge dürfen sich nicht auf Satzungs- oder Zweckänderungen oder auf die Auflösung des Vereins beziehen.
- (5) Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe oder das Datum des E-Mailversandes maßgebend.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom/von der Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, das der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in unterzeichnen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, ausgenommen Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.
- (9) Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (10) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (11) Der Vorstand stellt die Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung zusammen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen der Tagesordnung bekannt.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 7 mit der Abweichung, dass der Gegenstand der Tagesordnung nur der Grund ist, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer Zweidrittel-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfende, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfenden haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfenden haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Die Überwachung der Aufgaben und Pflichten sowie der Rechte der Mitglieder nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist in der Datenschutzhinweise des Vereins geregelt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner Zwecke kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Ausschüttung eines Gewinns an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich – im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt – für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister beim Amtsgericht Düren in Kraft. (Eingetragen am 04.10.1974, letzte Satzungsänderung per Mitgliederbeschluss vom 26.06.2019.)